

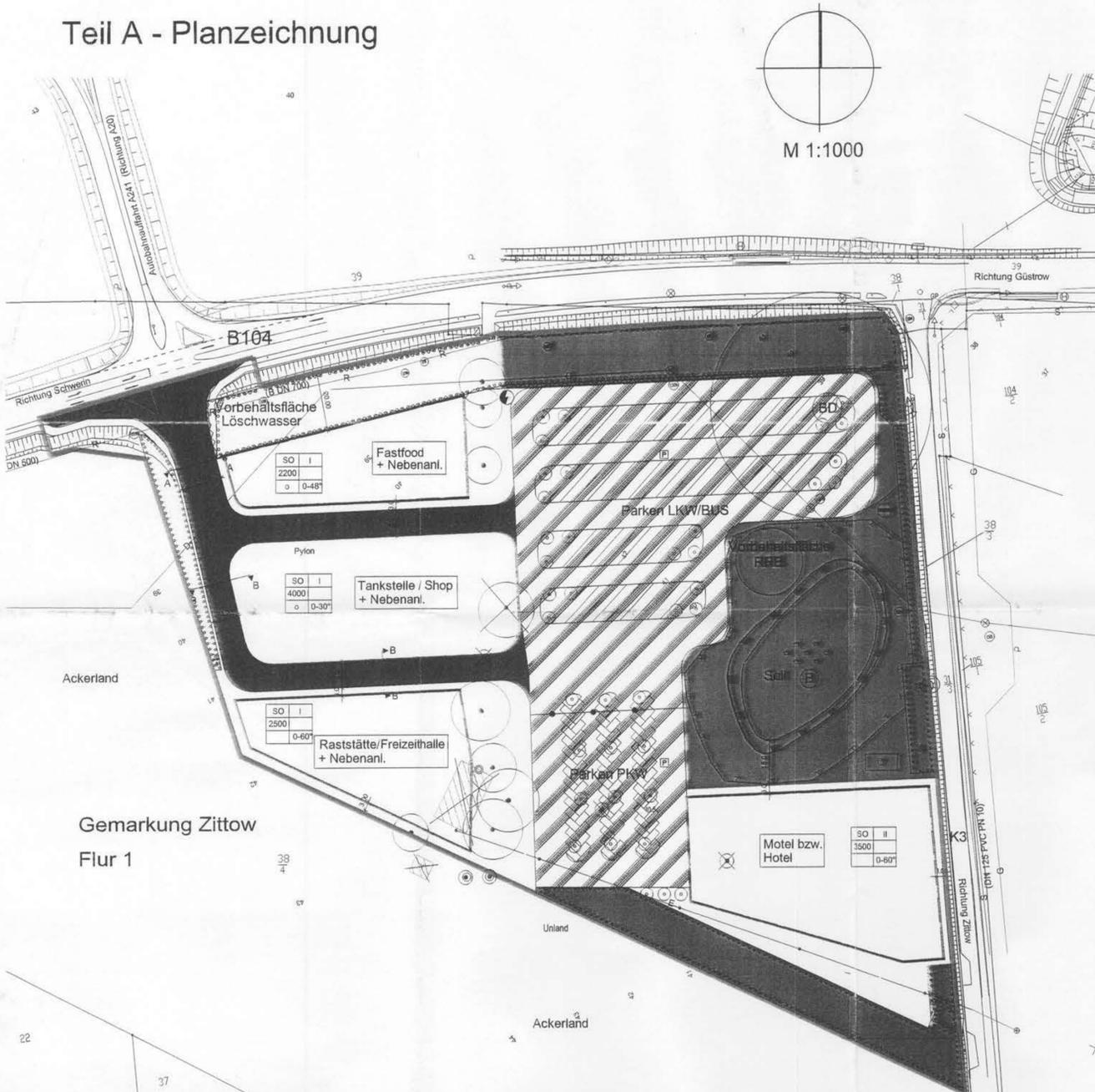
# Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.12 "Autohof Neu Zittow" der Gemeinde Leezen

## Teil B - Textliche Festsetzungen

### Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, I S.) in der derzeit gültigen Fassung sowie nach § 89 der Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (L.Bau M-V) vom 08.05.1998 (GVBl. M-V S. 488, ber. S. 612) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen vom 09.01.2002 und nach Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Autohof Neu Zittow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

## Teil A - Planzeichnung



### PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

#### I. FESTSETZUNGEN

##### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauVVO

SO Sonstige Sondergebiete

##### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauVVO

z.B. 4000 Grundfläche (GR) in m<sup>2</sup>

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

##### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22,23 BauVVO

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Strassenverkehrsflächen (privat)

Strassenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)

Zweckbestimmung:

□ Parkfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB

Abwasser, Pumpwerk

Elektrizität, Trafostation

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünfläche (privat)

Zweckbestimmung:

□ Spielplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung an Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Biotope

Erhaltungsgelände für Bäume

Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Dachneigung

§ 86 LbauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

#### II. Kennzeichnung ohne Normcharakter/ Nachrichtliche Übernahme

— vorhandene unterirdische Leitungen

— vorhandene oberirdische Leitungen

— vorh. Abwasserleitung (Schmutz)

— vorh. Regenwasserleitung

— vorh. Gasleitung

— Abgrenzung

— Flurstücksgrenzen Bestand

— Flurstückbezeichnung

— Höhenpunkt (Höhensystem HN)

— Baumfüllung

— Zaun

— Drainageschacht

— Böschung

— Schnittlinien der Strassenquerschnitte

— RRB Regenrückhaltebecken

— Bodenerkmal

— Baugabel

— Zahl der Vollgeschosse

— Nutzungsschablone

— Bauweise

— Dachneigung

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauVVO

Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:

- Tankstelle für LKW und PKW mit Shop
- Parkflächen für LKW- und Bus-Stellplätze
- Parkflächen für PKW-Stellplätze
- Raststätte/Freizeithalle
- Fastfood - Restaurant mit Drive - in Schalter
- Motel bzw. Hotel
- Werbemittel (Pylon, Hinweisschilder)
- Nebenanlagen

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 700 m<sup>2</sup>

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 BauVVO

Die zulässige Grundfläche beinhaltet auch die Grundfläche von Gärten, Stellplätzen einschl. Zufahrten, von Nebenanlagen und von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

### II. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatSchG M-V

#### 1. Verkehrsgrün

Für je 6 PKW-Stellplätze ist min. ein heimischer Laubbau zu pflanzen. Für je 1 LKW- bzw. 1 Busstellplätze sind ein heimischer Laubbau zu pflanzen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

Die Mindestgröße der unbelebten Baumscheibe darf 12 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Baumscheiben sind mit Baumschutzgitter oder Pollern gegen Befahren zu schützen.

### Liste C: Gehölzliste mit sommergrünen heimischen Laubbäumen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Sitzbäumchen
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartweigel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Ligustrum-vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus communis	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus domestica	Wildpflaume
Prunus padus	Traubeneiche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundrose
Salix alba	Silberweide
Salix esp.	Weide
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Ebenschneise
Viburnum opulus	Schneeball

### III. Hinweise, Nachrichtliche Übernahme

#### § 9 Abs. 6 BauGB

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen / Bodenerkmale entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie sonstige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der genehmigte Bereich, in dem sich Bodenerkmale befinden, deren Verfestigung oder Beseitigung nach § 7 DöSchG M-V genehmigt werden kann, sollen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenerkmale sichergestellt werden. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 8 Abs. 5 DöSchG M-V i.V.m. § 11 vom 14.01.98) über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Liegt zu erheblichen Baugewerksleistungen an die Erhaltung dieser Bodenerkmale gebunden.

Für baumbedingte Baumfüllungen sind die Fallentzüge lt. Baumstützverordnung zu stellen.

Ein Anschlag- und Beseitigungszwang besteht für die Trinkwasserversorgung sowie ein Abwasserentsorgungszwang. Über die Anschlag- und Beseitigung ist hier der Zweckverband "Schwerm-Unterr" zu informieren. Es muss die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und die Versorgung mit Trinkwasser dauerhaft bzw. dauernd gesichert sein.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach den Arten und den Nachklassen aus der Liste B innerhalb und außerhalb der Parkplatzbereiche.

### Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 12.07.2000 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.08.2000 erfolgt.
- Für die Raumordnung Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Der Aufstellungsbeschluss vom 12.07.2000 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 08.11.2000 geändert. Die Änderung ist am 03.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.11.2000 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 18.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der katastralmäßige Bestand am 11.04.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der iagenerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehrt werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 09.01.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Hinsichtlich der iagenerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehrt werden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 09.01.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Hinsichtlich der iagenerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehrt werden.
- Die geltend gemachten Rechtsvorstellungen durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.01.2002, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 02.02.2002 bestätigt.
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfalls- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 03.11.2002 in Kraft getreten.

